

ben auswirkt. Subjektive Faktoren wie die persönliche Anschauung sind grundsätzlich ausser Acht zu lassen. Das Bundesgericht betont auch regelmässig, dass mit Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung der Versicherten¹⁵ von einem engen Begriffsverständnis von «entstellend» auszugehen ist.

Die Behebung von ästhetischen Beeinträchtigungen ist jedoch nur so lange von der Leistungspflicht ausgenommen, als sie bei den Versicherten einen Leidensdruck oder Komplexe verursachen. Ergibt sich aus dem psychischen Leidensdruck ein schweres psychisches Versagen oder eine psychiatrische Erkrankung wie bspw. eine Depression mit Krankheitscharakter im Sinne des KVG, ist zu prüfen, ob mit einer Behebung der ästhetischen Beeinträchtigung auch die psychische Beeinträchtigung behandelt werden kann. Wird das bejaht, besteht die Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Massgeblich sind auch hier die allgemeinen Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

IV. Fazit

Die vorstehenden kurzen Ausführungen mit den zahlreichen Hinweisen auf höchstrichterliche Entscheide zeigen, dass die Behandlung von Übergewicht/Adipositas und den Folgen davon nicht nur die Invalidenversicherung, sondern auch die Krankenversicherung regelmässig «beschäftigen». Während im Invalidenversicherungsrecht auch in Zukunft die Frage der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit im Zentrum stehen wird, drehen sich die Verfahren im Bereich der Krankenversicherung um die Abgrenzung zwischen Krankheit und Nichtkrankheit. Da die Grenzen teilweise fließend sind, wird auch hier der «Streitstoff» nicht ausgehen.

Neue Rechtsprechung zu Adipositas: Versicherungspsychiatrische und juristische Perspektive

Roman Schleifer* / Iris Herzog-Zwitzer** /
Gerhard Ebner***

I. Einleitung

Im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung im Bereich des Sozialversicherungsrechts wurde Adipositas in der Regel nicht als invalidisierend anerkannt. Gemäss bisheriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung «bewirkt eine Adipositas grundsätzlich keine zu Rentenleistungen berechtigende Invalidität, wenn sie nicht körperliche oder geistige Schäden verursacht und nicht die Folge von solchen Schäden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss sie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles dennoch als invalidisierend betrachtet werden, wenn sie weder durch geeignete Behandlung noch durch zumutbare Gewichtsabnahme auf ein Mass reduziert werden kann, bei welchem das Übergewicht in Verbindung mit allfälligen Folgeschäden keine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Betätigung im bisherigen Aufgabenbereich zur Folge hat (...)».¹ In seinem Urteil vom 22. Oktober 2024 hat das Bundesgericht eine Anpassung der bestehenden Praxis vorgenommen, aber unter anderem darauf hingewiesen, dass eine Spezialrechtsprechung für die Diagnose Adipositas sich nicht rechtfertige, «weil das Bundesgericht stets betont hat, dass es für die Belange der Invalidenversicherung nicht auf die Diagnose ankommt, sondern einzig darauf, welche Auswirkungen eine Erkrankung auf die Arbeitsfähigkeit hat (BGE 136 V 279 E. 3.2.1; Urteil 9C_571/2023 vom 11. Januar 2024 E. 6.4), und dass von einer Diagnose denn auch nicht direkt auf die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit geschlossen werden kann (BGE 145 V 215 E. 6.1; 143 V 409 E. 4.2.1 und 418 E. 6).²

Dabei wurde betont, dass die Behandelbarkeit von Adipositas einer Rentenzusprache nicht grundsätzlich entgegensteht. Das Bundesgericht legte dar, die Vorinstanz

* Dr. med., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie.

** Dr. iur., Bildungsbeauftragte der Swiss Insurance Medicine, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Versicherungsmuseum I Versicherungsmuseum, Juristin FMH Rechtsdienst.

*** Dr. med., M.H.A (Univ. Bern), Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Vorstandsmitglied Swiss Insurance Medicine SIM. Mitglied der Weiterbildungskommission SIM. Eigene Praxis in Zürich.

¹ BGE 8C_104/2024 vom 22.10.2024 E. 5.1 (zur Publikation vorgesehen).

² BGE 8C_104/2024 vom 22.10.2024 E. 5.9.

¹⁵ Art. 5 lit. f KVAG und Art. 8 Abs. 1 BV.